

# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Az.: 17 K 4775/99 23. Mai 2000

Urteil im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

\*\*\*,

-Kläger-

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte ,

gegen

Evangelische Landeskirche in Württemberg,

vertreten d.d. Oberkirchenrat,

Gänsheidestraße 4, 70194 Stuttgart,

-Beklagte-

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte,

wegen

Versetzung in den Wartestand

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 2000 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*

den Richter am Verwaltungsgericht \*\*\*

die Richterin am Verwaltungsgericht \*\*\*

die ehrenamtliche Richterin \*\*\*

die ehrenamtliche Richterin \*\*\*

am **10. Mai 2000** für Recht erkannt;

(Seite 2)

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wurde nach bestandener zweiter evangelisch-theologischer Dienstprüfung zum 01.04.1980 in den unständigen Dienst im Pfarramt der beklagten Landeskirche übernommen, zum Vikar in \*\*\* und mit Wirkung vom 01.08.1981 zum Pfarrer der Kirchengemeinde \*\*\* bestellt. Am 01.05.1982 erfolgte seine Ernennung auf die Pfarrstelle unter Berufung in den ständigen Pfarrdienst.

Mehrfache Unstimmigkeiten zwischen dem Kläger und dem Kirchengemeinderat führten am 21.04.1994 zu folgerndem Beschluss des Kirchengemeinderats: "Der Kirchengemeinderat der \*\*\*gemeinde stellt fest, dass eine Vertrauensbasis zwischen Kirchengemeinderat und Herrn Pfarrer \*\*\* nicht mehr gegeben ist und

eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr möglich erscheint." Am 03.05.1994 fasste das Besetzungsgremium der \*\*\*Kirchengemeinde in einer zum Beschluss des Kirchengemeinderats vom 21.04.1994 anberaumten Sitzung den Beschluss: "Das Besetzungsgremium ... stellt fest, dass eine Vertrauensbasis zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrer \*\*\* nicht mehr gegeben und eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht mehr möglich ist." Das Besetzungsgremium beantragte zugleich, den Kläger in den Wartestand zu versetzen.

Mit Bescheid des Oberkirchenrats vom 01.06.1994 wurde der Kläger gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 2 des Pfarrergesetzes der Beklagten mit sofortiger Wirkung in den Wartestand versetzt. Zur Begründung berief der Oberkirchenrat sich auf die Störung der Vertrauensbasis und die Unmöglichkeit weiterer Zusammenarbeit zwischen Besetzungsgremium bzw. Kirchengemeinderat und Kläger. Die Leitung der Gemeinde, die Kirchengemeinderat und Pfarrer gemeinsam obliege, sei dadurch ernsthaft gefährdet, eine Störung des gesamten Gemeindelebens sei zu befürchten. Da der Kläger es ablehne, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder sich auf eine andere

(Seite 3)

Pfarrstelle versetzen zu lassen, zur Zeit ein gedeihliches Wirken des Klägers in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Arbeitsbereich auch nicht erwartet werden könne, sei die Versetzung in den Wartestand unabweisbar geworden.

Gegen den Bescheid vom 01.06.1994 erhob der Kläger beim Landeskirchenausschuss der Beklagten Beschwerde. Der Landeskirchenausschuss der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wies die Beschwerde mit Beschluss vom 05.10.1994 als unbegründet zurück. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf Abschnitt II des als Anlage K 2 zur Klageschrift bei den Gerichtsakten befindlichen Beschlusses des Landeskirchenausschusses der Evangelischen Landeskirche Württemberg vom 05.10.1994 Bezug genommen.

Eine vom Kläger erhobene Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel, den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart vom 01.06.1994 und den Beschluss des Landeskirchenausschusses der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 05.10.1994 wegen Verletzung der Grundrechte des Klägers, insbesondere aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 sowie mit Art. 20 Abs. 3, ferner aus Art. 19 Abs. 4 und Art. 33 Abs. 5 GG aufzuheben, wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Kammerbeschluss v. 15.03.1999 - 2 BvR 2307/94 -). Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Verfassungsbeschwerde sei gemäß § 90 Abs. 2 BVerfGG unzulässig. Der Beschwerdeführer habe den Rechtsweg zu den staatlichen Fachgerichten nicht erschöpft. Zwar sei es zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer angesichts der Rechtsprechung der staatlichen Fachgerichte, die sogenannte Statusklagen grundsätzlich als unzulässig ansähen, eine von dieser Rechtsprechung abweichende Entscheidung hätte erwarten können. Dennoch sei die Erschöpfung des Rechtsweges geboten und zumutbar gewesen.

Am 27.10.1999 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Zur Zulässigkeit der Klage führt der Kläger aus: Ob und in welchem Umfang Streitigkeiten in Angelegenheiten der öffentlich-rechtlich organisierten Religionsgemeinschaften als öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 40

VwGO anzusehen seien, sei zunehmend umstritten. Mit der vorliegenden Klage mache er geltend, dass die

(Seite 4)

Voraussetzungen des § 57 des württembergischen Pfarrgesetzes nicht vorgelegen hätten, dass wesentliche Verfahrensvorschriften innerhalb der kirchlichen Verfahren nicht eingehalten worden seien und er in seinen Grundrechten gemäß Art. 19 Abs. 4, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 33 Abs. 5 GG verletzt sei. Nach dem als Anlage K 3 vorgelegten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15-03.1999 sei er zunächst auf den Verwaltungsrechtsweg verwiesen. Unter Umständen könne dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts entnommen werden, dass dieses aufgrund des inzwischen auch auf diesem Rechtsgebiet eingetretenen Paradigmenwechsels die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs nicht mehr ausschließen wolle. Nach überwiegender Rechtsprechung sei der Verwaltungsrechtsweg aber jedenfalls dann eröffnet, wenn vermögensrechtliche Ansprüche betroffen seien und kein Rechtsweg zu einem vollwertigen kirchlichen Gericht gegeben sei. Im vorliegenden Fall genüge das innerkirchliche Rechtsverfahren nicht den Mindestanforderungen des Justizgewährleistungsanspruches, weil es bei der Württembergischen Landeskirche an einer hinreichenden institutionellen und personellen Trennung zwischen Landeskirchenausschuss und kirchlicher Exekutive fehle. Er beziehe sich insoweit auf die Begründung der Verfassungsbeschwerde. Der Kläger habe an der Feststellung der Rechtswidrigkeit ein Feststellungsinteresse, weil er durch den fünfjährigen Wartestand erhebliche finanzielle Einbußen durch die Gehaltsreduzierung, durch den Verlust der Dienstwohnung, durch notwendige Umzüge und Steuernachteile erlitten habe. Der Schaden des Klägers werde in den fünf Jahren, die er rechtswidrig im Wartestand habe verbleiben müssen, eine sechsstellige Summe erreichen. Der Kläger gehe dabei davon aus, dass die Frage der Höhe des Schadens nach der Feststellung der Ersatzverpflichtung dem Grunde nach in direkten Verhandlungen mit der Beklagten und ohne Einschaltung der Gerichte geklärt werden könne. Der Kläger habe ein Feststellungsinteresse auch deshalb, weil der Fall in der Öffentlichkeit, nicht zuletzt durch die Stellungnahmen der Beklagten, erhebliches Aufsehen zu Lasten des Klägers erregt habe. Insoweit habe er Anspruch auf Rehabilitation.

Hinsichtlich des mit der Klageschrift vom 26.10.1999 (Ziff. 2 des Klageantrags) gestellten weiteren Antrags festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Vermögensschaden zu ersetzen, der ihm durch die unrechtmäßige Versetzung in den Wartestand entstanden ist, ist das Verfahren durch - in der mündlichen Verhandlung

(Seite 5)

verkündeten - Beschluss vom 10.05.2000 abgetrennt worden (und wird unter dem Aktenzeichen 17 K 2403/00 fortgeführt).

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart vom 01.06.1994 in der Gestalt des Beschlusses des Landeskirchenausschusses vom 05.10.1994 rechtswidrig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt sie vor: Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten sei nicht eröffnet. Bei den den angegriffenen Entscheidungen des Oberkirchenrats zugrundeliegenden Vorschriften handle es sich um kirchliches Recht - Pfarrerdienstrecht -. Streitgegenstand sei eine Statusfrage, nämlich die Versetzung in den Wartestand gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 2 Württ. Pfarrergesetz. Gemäß § 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung ordneten und verwalteten die Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes und verliehen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates. Durch diese verfassungsrechtliche Vorschrift werde den Kirchen das Selbstbestimmungsrecht zur eigenständigen Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Vergabe kirchlicher Ämter, gewährt. Daraus folge, dass staatliche Gerichte innerkirchliche Regelungen und Maßnahmen, die im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbare Rechtswirkungen entfalteten, nicht auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen dürften, da sonst die von der Verfassung gewährleistete Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt geschmälert würde. Aus dem besonderen Auftrag der Kirchen leite sich deren öffentliche Rechtsstellung her, die sie von anderen gesellschaftlichen Gebilden grundsätzlich unterscheide. Damit sei die kirchliche Gewalt zwar öffentliche, aber nicht staatliche Gewalt. Soweit Kirchen im Bereich ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten tätig geworden seien, liege damit kein Akt der öffentlichen Gewalt vor, gegen den der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet

(Seite 6)

sei. Vom verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht umfasst seien alle Maßnahmen, die zur Wahrnehmung der vom kirchlichen Grundauftrag her bestimmten Aufgaben zu treffen seien. Aus dem Selbstbestimmungsrecht und der Ämterautonomie ergebe sich nicht nur, dass die kirchlichen Ämter ohne Mitwirkung des Staates verliehen und entzogen werden dürften, sondern auch, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften frei bestimmen dürften, welche Anforderungen an die Amtsinhaber zu stellen seien und wieviele Rechte und Pflichten diese im Einzelnen hätten. Dies bedeute, dass "das kirchliche Amtsrecht zum Selbstbestimmungsbereich, d. h. zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gerechnet werden muss" (vgl. Ur. des BVerwG, vom 25.11.1982, NJW 1983, 2582). Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei vom Bundesverfassungsgericht ergänzt und bestätigt worden. Diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts habe bis heute Bestand. Daraus folge, dass eine Nachprüfung kirchlicher Statusfragen durch die staatlichen Gerichte nicht zulässig sei. Der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten sei auch nicht gemäß § 135 Satz 2 BRRG ausdrücklich oder stillschweigend durch die Landeskirche eröffnet worden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht jüngst in einigen Nichtannahmebeschlüssen von Verfassungsbeschwerden die fehlende Ausschöpfung des Rechtsweges zu den Instanzgerichten gerügt habe. Das Bundesverfassungsgericht habe lediglich festgestellt, dass es in diesen Fällen zumutbar und erforderlich sei, die auf abweichenden Rechtsmeinungen beruhenden Zweifel zunächst den Instanzgerichten vorzutragen. Es sei nicht ersichtlich, dass das Bundesverfassungsgericht sich mit dem vom Kläger vorgelegten Nichtannahmebeschluss von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Eröffnung des Verwaltungsgerichtsweges in Statusfragen abgewendet habe.

Nach Auffassung der Beklagten sei es nicht von Bedeutung, ob der Landeskirchenausschuss der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einem staatlichen Verwaltungsgericht gleichzusetzen sei. Dies sei von Teilen der Rechtsprechung bislang allenfalls in Fragen der Zuständigkeit zur Entscheidung über rein vermögensrechtliche Ansprüche zur Voraussetzung gemacht worden. Unabhängig davon sei nach Ansicht der Beklagten die Möglichkeit der Beschwerde zum Landeskirchenausschuss als ausreichende Rechtsschutzmöglichkeit anzusehen. Der Landeskirchenausschuss weise die unabdingbaren Merkmale eines Gerichts auf, sei mit der entsprechenden Überprüfungszuständigkeit ausgestattet und folge einem

(Seite 7)

rechtsförmlichen Verfahren. Notwendig sei nicht, dass in jeder Hinsicht eine Vergleichbarkeit mit den gesetzlichen Ausformungen der staatlichen Gerichtsbarkeit gegeben sei, erforderlich sei lediglich, dass die Möglichkeit bestehe, hinreichenden Rechtsschutz zu erlangen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist nicht zulässig.

Hinsichtlich des im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Klageantrags ist die staatliche Gerichtsbarkeit und damit insbesondere der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten nicht gegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 25.11.1982, NJW 1983, 2580, 2582, zuletzt vom 28.04.1994, NJW 1994, 3367) ist bei Streitigkeiten in innerkirchlichen Angelegenheiten, zu denen das kirchliche Amtsrecht einschließlich des Dienstrechts der Geistlichen rechnet, infolge des den Kirchen verfassungskräftig gewährleisteten Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten nicht gegeben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O.) beinhalten die Grundsätze des Selbstbestimmungsrechts und der Ämterautonomie, die in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV ausdrücklich anerkannt werden, nicht nur, dass die kirchlichen Ämter ohne staatliche Mitwirkung verliehen und entzogen werden dürfen, sondern auch, dass die Kirchen und Religionsgemeinschaften frei bestimmen dürfen, welche Anforderungen an die Amtsinhaber zu stellen sind und welche Rechte und Pflichten diese im Einzelnen haben. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht enthält danach im Bereich des kirchlichen Dienstrechts sowohl eine allgemeine Regelungskompetenz als auch die Freiheit zu

(Seite 8)

Organisationsakt und zur Personalentscheidung im Einzelfall (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.11.1982-2C 21/78-, NJW 1983, 2580).

Das Bundesverfassungsgericht (Vorprüfungsausschuss) hat in seinem Beschluss vom 01.06.1983 (NJW 1983, 2569) die Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts unter verfassungsgerichtlichen Gesichtspunkten nicht beanstandet und insbesondere ausgeführt, in den Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kirchen fielen jedenfalls nicht nur das kirchliche Amtsrecht einschließlich der Ämterhoheit, sondern auch das mit dem Amtsrecht untrennbar

verbundene Dienstrecht der Geistlichen. Denn diese dienstrechtlichen Regelungen, die als rechtliche Grundlage und rechtliche Umgebung die äußeren Voraussetzungen für die ungestörte Ausübung des geistlichen Amtes schafften, seien nach Auffassung der Kirchen jeweils vom geistlichen Amt her "gefordert". An dieser Auffassung, dass der Bereich der eigenen Angelegenheiten der Kirchen bzw. der Bereich der innerkirchlichen Angelegenheiten der Überprüfung durch staatliche Gerichte entzogen sei, hat das Bundesverfassungsgericht bis in die jüngste Zeit festgehalten (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 18.09.1998 - 2 BvR 69/93, NJW 1999, 350). In seinem Beschluss vom 18.09.1998 (1. Kammer des Zweiten Senats - 2 BvR 1476/94 -, veröffentlicht in NJW 1999, 349) hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt, dass zu den Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften "insbesondere" das Recht gehöre, Amt und Status ihrer Geistlichen abschließend festzulegen.

Die erkennende Kammer schließt sich der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit staatlichen Gerichtsschutzes in innerkirchlichen Angelegenheiten, insbesondere in Statussachen, an. Angesichts der "gefestigten Rechtsprechung der Fachgerichte" (so BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats - 2 BvR 2307/94 -, veröffentlicht in NVwZ 1999, 758), die Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Überprüfung war und hierbei nicht beanstandet wurde, sieht die erkennende Kammer sich auch durch das zu dieser Problematik vorliegende Schrifttum (vgl. insoweit zusammenfassend: v. Campenhausen in: v. Mangoldt/Klein/v. Campenhausen, Das Bonner Grundgesetz, Band 14, 3, Aufl. 1991, Art. 140, RdNm. 225 ff. m.w.N.) nicht veranlasst, einen abweichenden Standpunkt einzunehmen. Dies insbesondere auch deshalb, weil die einschlägigen Stellungnahmen des Schrifttums bisher weder in der Rechtsprechung der Fachgerichte, insbesondere des

(Seite 9)

Bundesverwaltungsgerichts, noch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu einem Abrücken von der bisherigen Rechtsprechung in Statussachen von Geistlichen und Kirchenbeamten geführt haben (vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 28.04.1994, NJW 1994, 3367; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 15.11.1990, VBIBW 1991, 214). Auch die aus jüngster Zeit, insbesondere auch im Falle des Klägers, vorliegenden Kammerbeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts, ergangen jeweils in Verfahren über Verfassungsbeschwerden, (vgl. etwa Beschl. der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15.03.1999 - 2 BvR 2307/94 -, NVwZ 1999, 758, 1. Kammer des Zweiten Senats Beschl. v. 18.09.1998 - 2 BvR 69/93 -, NJW 1999, 350 sowie 1. Kammer des Zweiten Senats, Beschl. v. 18.09.1998 - 2 BvR 1476/94 -, NJW 1999, 349) lassen eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung nicht hinreichend erkennen, wenn auch dem Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 18.09.1998 - 2 BvR 1476/94 - entnommen werden könnte, dass in dienstrechtlichen Angelegenheiten - nach Erschöpfung des insoweit gegebenen kirchlichen Rechtsweges - die Anrufung staatlicher Gerichte nicht mehr ausgeschlossen wird (vgl. hierzu Kirchberg, NVwZ 1999, 734).

Der Kläger wendet sich gegen seine Versetzung in den Wartestand gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 2 des Pfarrergesetzes der Beklagten durch Bescheid des Oberkirchenrats der Beklagten vom 01.06.1994. Die Versetzung in den Wartestand gemäß § 57 des Pfarrergesetzes der Beklagten gehört eindeutig zum Bereich des kirchlichen Amtsrechts bzw. des Dienstrechts der Geistlichen der Beklagten und fällt damit in den Bereich der innerkirchlichen Angelegenheiten.

Eine Überprüfung durch die staatliche Gerichtsbarkeit scheidet somit von vornherein aus. Daran ändert es auch nichts, dass der Kläger neben der Behauptung, die Voraussetzungen des § 57 des Württembergischen Pfarrergesetzes hätten in seinem Falle nicht vorgelegen, seine Klage auch darauf stützt, er sei durch die angefochtenen Entscheidungen in seinen Grundrechten gemäß Art. 19 Abs. 4, Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 33 Abs. 5 GG verletzt. Es kann in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob die Grundrechtsnormen, auf die der Kläger sich beruft, in seinem Falle einschlägig sind und ob und in welchem Umfange eine Grundrechtsbindung der Kirchen besteht (vgl. zur Grundrechtsbindung: v. Campenhausen a.a.O., RdNm. 134 ff.).

Die Zulässigkeit des Rechtsschutzes durch staatliche Gerichte lässt sich hier auch nicht aus der dem Staat obliegenden Justizgewährungspflicht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem

(Seite 10)

Rechtsstaatsprinzip; Art. 92 GG) ableiten. Aus der Justizgewährungspflicht folgt, dass die staatlichen Gerichte grundsätzlich zur Entscheidung aller Rechtsfragen berufen sind, deren Beurteilung sich nach staatlichem Recht richtet (vgl. BVerfG, NJW 1999, 349; vgl. auch BGH, Urt. v. 11.02.2000 - V ZR 271/99 - zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 862, 1004 BGB). Aus diesem Grundsatz kann die Zulässigkeit des Rechtsschutzes durch die staatlichen Gerichte nicht gefolgert werden, denn die Beurteilung des vorliegenden Rechtsstreites richtet sich nicht nach staatlichem Recht, sondern ausschließlich nach kirchlichem Dienstrecht. Soweit bei der Anwendung des kirchlichen Dienstrechts grundlegende, rechtsstaatlich gebotene Verfahrensgarantien (z. B. der Anspruch auf rechtliches Gehör), Grundprinzipien der Rechtsordnung (Willkürverbot, Begriff der guten Sitten sowie Grundsatz des ordre public) oder aber Grundrechtsbindungen (wie die vom Kläger geltend gemachten) zu beachten wären, würde es sich hier um Vorfragen bei der Anwendung und Auslegung innerkirchlichen Dienstrechts handeln. Der (mögliche) Einfluss staatlichen (Verfassungs-)Rechts bei der Anwendung innerkirchlichen Dienstrechts bedeutet jedoch nicht, dass sich die Beurteilung des Rechtsstreites nach staatlichem Recht richtet und daher die Justizgewährungspflicht eingreifen müsste. Erforderlich wäre vielmehr, dass für die Entscheidung des Rechtsstreites unmittelbar Normen des staatlichen Rechts maßgebend sind. So verhält es sich - anders als bei dem angeführten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.02.2000 - im vorliegenden Fall gerade nicht.

Der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten ist auch nicht durch § 135 Satz 2 BRRG eröffnet. Nach dieser Vorschrift ist es den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften überlassen, nicht nur die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Seelsorger dem Beamtenrecht entsprechend zu regeln, sondern auch die Vorschriften dieses Gesetzes über den Verwaltungsrechtsweg für Klagen aus dem Beamtenverhältnis (§§ 126, 127 BRRG) für anwendbar zu erklären (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.1994 a.a.O.). Unbestritten ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten durch die Beklagte in dienstrechtlichen Angelegenheiten nicht gemäß § 135 Satz 2 BRRG ausdrücklich oder stillschweigend eröffnet worden (zu den Anforderungen insoweit vgl. Ehlers in; Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 40 RdNr. 89).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO-

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).